

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00193 vom 22. Februar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2020.00193

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00193 du 22 février 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00193 del 22 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Die 1974 geborene X.____, polnische Staatsangehörige mit Ausweis B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz (Urk. 7/70 S. 2), war

vom 15. Januar bis 5. Dezember 2018 in einem Teilzeitpensum von 60 % als Kundenberaterin und Verkäuferin im Bereich Kosmetik bei der

Y.____ GmbH angestellt (Urk. 7/7-8, 7/12 und 7/22; vgl. aber Urk. 3/8 S. 1). Sie meldete sich am 7. November 2018 beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 7/1, 7/5) und stellte am 30. November 2018 Antrag auf Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung (Urk. 7/15). Mit Verfügung vom 20. Mai 2019 (Urk. 7/53) verneinte die Unia Arbeitslosenkasse einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, da weder die zwölfmonatige Mindestbeitragszeit erfüllt sei noch ein Grund für die Befreiung von deren Erfüllung vorliege. In Gutheissung der dagegen erhobenen Einsprache (Urk. 7/57)

hob die Unia Arbeitslosenkasse diese Verfügung mit Entscheidung vom 5. November 2019 (Urk. 7/62) ausgehend von einer Beitragszeit von 12.1 Monaten auf unter Hinweis, dass das Dossier weiterbearbeitet und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen geprüft würden.

Nach ergänzenden Abklärungen (Urk. 7/67)

verneinte die Unia Arbeitslosenkasse mit Verfügung vom 29. April 2020 (Urk. 7/83) einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 6. Dezember 2018 abermals, wobei sie dies nun damit begründete, dass die Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz, sondern in Polen habe. Daran hielt sie auf Einsprache (Urk. 7/85, 7/93) hin und nach Ansetzung einer Frist zur Nachreichung von weiteren Unterlagen (Urk. 7/89) mit Entscheidung vom 23. Juni 2020 fest (Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob X.____

mit Eingabe vom 3. August 2020 (Urk. 1) Beschwerde und beantragte sinngemäss, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und ihre Anspruchsberechtigung ab dem 6. Dezember 2018 sei anzuerkennen. Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 1. September 2020 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 2. September 2020 mitgeteilt wurde (Urk. 9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Prozessthema ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 6. Dezember 2018, wobei insbesondere die Frage des Wohnsitzes zu beurteilen ist. Die Beschwerdeführerin ist polnische Staatsangehörige und war vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zuletzt in der Schweiz beschäftigt.

E. 2.1

Da über den Anspruch eines Angehörigen eines Mitgliedstaates auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu befinden ist, fällt der Rechtsstreit in sachlicher, persönlicher und zeitlicher Hinsicht in den Anwendungsbereich des am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681; insbesondere Art. 1 Abs. 1 und Art. 8). Beschlagen ist zudem die mit Wirkung ab 1. April 2012 anwendbare Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachfolgend: VO Nr. 883/2004; vgl. zur zeitlichen Anwendbarkeit: BGE 138 V 392 E. 4.1.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_661/2013 vom 22. September 2014 E. 3.1.2), die durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (nachfolgend: VO Nr. 988/2009) geändert wurde (vgl. Anhang II des FZA, Abschnitt A, Ziff. 1; zum Geltungsbereich Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 lit. h VO Nr. 883/2004). Bei ab

E. 2.2

Zuständig für die Ausrichtung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist grundsätzlich der Staat, in welchem eine Person ihren letzten Arbeitsplatz hatte. Dies in Bestätigung des Beschäftigungslandprinzips (lex loci laboris), wonach für eine Person die Sozialversicherungen des Staates zuständig sind, in welchem sie zuletzt beschäftigt war (Art. 11 Abs. 3 lit. a und 61 Abs. 2 VO Nr. 883/2004). Unter Vorbehalt der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ist es dabei Sache des innerstaatlichen Rechts festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Leistungen gewährt werden (Urteile des Bundesgerichts 8C_60/2016 vom 9. August 2016 E. 2.3 mit Hinweis auf BGE 141 V 246 E. 2.2 und 8C_187/2017 E. 7.2 mit Hinweis auf BGE 142 V 590 E 4.2).

In diesem Zusammenhang ist Art. 8 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) zu nennen, wonach für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter anderem vorausgesetzt wird, dass der Versicherte in der Schweiz wohnt (Abs. 1 lit. c), dies als Ausdruck des im Arbeitslosenversicherungsrecht geltenden Verbots des Leistungsexports und des grundlegenden Prinzips der persönlichen Verfügbarkeit (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Auflage 2016, S. 2319 Rz. 180). Damit stimmt der innerstaatliche Begriff des Wohnens vom Wortlaut her mit dem gemeinschaftsrechtlichen gemäss Art. 1 lit. j VO Nr. 883/2004 überein, der darunter den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person versteht (Nussbaumer, a.a.O., S. 2319 f. Rz. 182). Dieser befindet sich an demjenigen Ort, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensführung hat. Seine nähere Bestimmung kann von subjektiven oder objektiven Umständen abhängen, das heisst vom Willen der betreffenden Person oder von den äusserlichen Lebensumständen, die notfalls auch gegen den erklärten Willen ins Feld geführt werden können. Das Gemeinschaftsrecht lässt die Frage, wie der

Wohnort zu bestimmen ist, weit gehend offen und überantwortet die nähere Definition dem jeweiligen nationalen Recht (vgl. BGE 13

E. 6

. Dezember 2018 geltend gemachtem Anspruch ist die Verordnung in der seit dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung, also einschliesslich der Änderung gemäss Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012, anwendbar.

E. 8

Abs. 1 lit . c AVIG und erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid

vom 23. Juni 2020 (Urk. 2) als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin VogelMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.